

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 6. Februar 1863.

6.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: **A. Lorenz.**

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten. Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

B e r o r d n u n g,

die Einfuhr thierischer Rohprodukte aus Böhmen betreffend.

Nachdem seit dem Erlöschen der Rinderpest in Böhmen wiederum ein längerer Zeitraum verflossen, und da die Seuche auch in den übrigen Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Ländern im Abnehmen begriffen ist, so erscheint es thunlich, nunmehr auch das in der Bekanntmachung vom 12. d. M. gegen das Einbringen von thierischen Rohprodukten noch ausrecht erhaltene Verbot in nachstehender Weise zu mildern.

Das Ministerium des Innern verordnet andurch hierüber wie folgt:

1. Alle Rohprodukte von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen dürfen von Böhmen nach Sachsen längs der ganzen Landesgrenze im sogenannten kleinen Grenzverkehr ohne Beschränkung eingelassen werden.

2. Die Einfuhr dieser Rohprodukte im Großhandel ist dann gestattet, wenn und insoweit durch bezirksamtlich beglaubigte Certificate bescheinigt wird, daß die fraglichen Artikel aus Böhmen stammen oder daselbst schon seit mindestens zwei Monaten gelagert haben.

3. Am Großhandel und mittelst Eisenbahntransport dürfen jedoch folgende thierische Rohprodukte auch ohne dergleichen Certificate aus und über Böhmen eingeführt werden, als:

- a) vollständig harie und angetrocknete, auf beiden Seiten gehörig gefaltete oder gesalzene Rinderhäute;
- b) vollständig trockene, von den Stirnzapfen und allen häutigen Anhängen befreite Rinderhörner;
- c) andere Thierhäute aller Art, wenn sie vollständig trocken, oder gehörig gefaltete oder eingesalzen sind;
- d) gesalzene und getrocknete (präparirte) Därme von Thieren jeder Gattung;

Auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 wird solches unter Wiederholung der daselbst auf Zuwiderhandlungen gesetzten Strafen hierdurch zur pünktlichen Befolgung bekannt gemacht.

Dresden, am 28. Januar 1863.

Ministerium des Innern.

Krhr. von Benst.

Schmiedel, S.

U m s c h a u.

Der Aufstand in Polen, den russische Blätter als niedergeworfen bezeichnen, scheint eine größere Ausdehnung erhalten zu haben. Das mit großen Wäldern bedeckte Land begünstigt die Insurgenten,

die mit schlauer Berechnung nur in Banden bis zu 2000 Mann erscheinen, dadurch die russischen Armeen zwingen, sich zu zerplittern und dann über die kleineren Abtheilungen herfallen. Die Hauptstadt Warschau selbst ist ruhig; an den preussischen und österreichischen Grenzen ziehen Banden umher,